

Kapok e.V. | c/o Oscar Herrera | Fischergasse 8 | 72669 Unterensingen

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Kapok e.V., Fischergasse 8 in 72669 Unterensingen

Bankverbindung: GLS Gemeinschafstsbank eG IBAN: DE52 4306 0967 7045 4585 00

BIC: GENODEM1GLS

Höhe der Spende: It. Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Zeitpunkt/ Datum der Spende: lt. Zahlungsbeleg/ Kontoauszug

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Die **Kapok e.V.** ist nach dem Freistellungsbescheid für die Jahre 2018-2020 des Finanzamtes Stuttgart Körperschaften, Steuer-Nr. **99019/43899**, vom **24.02.2022** nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Die Kapok e.V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Wir fördern nach unserer Satzung vom 29.10.2016 folgende gemeinnützige Zwecke: §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens), §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung), §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO (Förderung des Umweltschutzes), §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO (Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene), §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO Förderung der Entwicklungszusammenarbeit).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) verwendet wird.

Vorstand Kapok e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, das Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

Tel: +49 15233707489

BIC: GENODEM1GLS